

IMPULS

No11 AUGUST 2020

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN

DAS MARTENS & PRAHL KUNDENMAGAZIN



VIDEO-TELEFONIE: MAN SIEHT SICH AUF NUMMER SICHER

**Wer hätte das gedacht?
Auf einmal findet Video-
Telefonie eine breite
Zustimmung. Konferenzen
per Microsoft Teams, per
GoToMeeting oder anderen
Formaten gehören inzwi-
schen zum Arbeitsalltag.**

Aber auch die Beratung der MARTENS & PRAHL Kunden per Video findet inzwischen allseits Akzeptanz. Eine Frage zur neuen Hausratversicherung kann heute unkompliziert über ein Video-Beratungsgespräch durchgeführt werden. Oder die Abstimmung zu einer neuen Industriever-sicherung in großem Kreis – auch dies ist heute problemlos über Video-Konferenz möglich.

Aus der Not heraus ist die Hemmschwelle zur Nutzung der Video-Telefonie gesunken. Und das nicht nur beim Kunden, der inzwischen die Mehrwerte einer kurzen Video-Beratung zu schätzen weiß, sondern auch bei unseren Kundenbetreuern. Auch hier gab es Hemmungen, die Technik anzuwenden. „Funktioniert das tatsächlich?“, „Akzeptiert das mein Kunde?“, „Ist das wirklich sicher?“ – all diese Fragen wurden mit einem einfachen „Machen!“ beantwortet.

Dabei ist die Technologie gar nicht so neu, wie viele meinen. Die ersten Gehversuche mit Bild-Telefonie gab es schon vor dem Zweiten Weltkrieg. 1936 wurde der erste öffentliche Fernsprechdienst zwischen

Berlin, Leipzig, Nürnberg und München eingeführt. Aus öffentlichen Fernseh-sprechstellen konnte man damals miteinander bildtelefonieren. (Quelle: Wikipedia)

Später hat man versucht, über ISDN Bild-Telefonie zu etablieren. Endgeräte mit eigenem Display sollten das Telefonieren revolutionieren.

Profitiert hat davon die Gruppe der Gehörlosen, die nun per Gebärdensprache miteinander kommunizieren konnten. Für die breite Masse waren die Endgeräte jedoch zu kostspielig.

Auch die Einführung der Mobil-Telefonie brachte die Menschen nicht dazu, grundsätzlich von Sprach- auf Bild-Telefonie umzusteigen. Und das obwohl mit FaceTime & Co. die notwendige Technologie gleich mitgeliefert wurde.

Erste Erfolge gab es mit der Verbreitung von Skype. Grund für die verbreitete Nutzung war aber nicht die Begeisterung für die neue Technologie, sondern vielmehr die Möglichkeit, kostengünstig Kontakt zu Freunden und Verwandten im Ausland zu halten.

Mit der Einführung von Skype for Business sollte die Geschäftswelt auf Video-Konferenzen umsteigen. Doch dem persönlichen Kontakt, dem Handschlag, sprich einem echten Gegenüber, wurde weiterhin der Vorzug gegeben.

Bei MARTENS & PRAHL gab es in den letzten Jahren immer wieder Versuche, eine Video-Beratung anzubieten und für unsere Kunden digitale Mehrwerte zu schaffen, aber die oben beschriebenen

Hemmschwellen blieben auf beiden Seiten bestehen.

Spätestens seit dem Corona-Shutdown hat sich das Thema Bild-Telefonie und Video-Konferenz weltweit durchgesetzt: über FaceTime Kontakt zu den Enkeln halten, mit Zoom den Freundeskreis auf ein virtuelles Kaltgetränk treffen, per Microsoft Teams mit den Kollegen*innen virtuell zusammenarbeiten oder über gotoWebinar virtuelle Konferenzen abhalten. Innerhalb kürzester Zeit wurde diese Technologie zum erfolgreichen Begleiter in unserem Alltag – ganz gleich ob privat oder beruflich.

Die Partnerfirmen der MARTENS & PRAHL Gruppe bieten Ihnen mit Microsoft Teams die Möglichkeit eines virtuellen Besuches, um gemeinsam in einem Video-Beratungsgespräch Ihr Anliegen zu besprechen und gemeinsam Lösungswege zu finden.

Fragen Sie doch einfach Ihren MARTENS & PRAHL Partner nach einem Termin für eine Video-Beratung, sollte ein persönliches Treffen einmal nicht möglich sein.

Wir freuen uns auf Sie.

Stefan Flügge –
MARTENS & PRAHL Holding

ZUM VIERTEN MAL IN FOLGE: AUSGEZEICHNETE ARBEIT FÜR DEN MITTELSTAND

MARTENS & PRAHL ist für den Mittelstand als Versicherungsmakler auch 2020 die Nr.1! Das ist wie schon in den vergangenen drei Jahren das Ergebnis der Umfrage „Bester Mittelstandsdienstleister“ in Kooperation mit der „WirtschaftsWoche“. Eine Auszeichnung, die den Fokus unserer Arbeit bestätigt: Wie schon in den Jahren 2017, 2018 und 2019 wurde MARTENS & PRAHL von den Entscheidern im Mittelstand zur Nr.1 im Segment Versicherungsmakler gewählt.

Nach Kriterien, die aus Kundensicht entscheidend für die Bewertung unserer Arbeit sind: Kundenzufriedenheit, Beratungs- und Betreuungsleistung, Kompetenz der Mitarbeiter oder Preis-Leistungs-Verhältnis. Eine schöne Bestätigung für unseren Anspruch, die Besten zu sein, wenn es um vorraus-schauende Beratung und passgenaue Lösungen für unsere Kunden im Mittelstand geht. Unser Wissen um Ihre besonderen Strukturen und Anforderungen wird auch in Zukunft die Basis für eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe sein.

Vielen Dank für diese Auszeichnung. Wir versprechen, besser zu bleiben.



Wie Sie – nicht nur in Corona-Zeiten – als Unternehmen die Datenschutz-Anforderungen zum Homeoffice umsetzen.

HOME-OFFICE: HIER SIND AUCH RISIKEN ZUHAUSE

In Zeiten von Corona, verbunden mit den Einschränkungen wie Social Distancing, sind viele Unternehmen gezwungen worden, sich mit der Frage zu beschäftigen, unter welchen Umständen ihre Mitarbeiter auch von zuhause arbeiten können. Wer sich damit beschäftigt, merkt schnell, dass es in der Praxis zahlreiche rechtliche und organisatorische Herausforderungen zu meistern gilt. Im Folgenden wollen wir Ihnen Hinweise geben, wie Sie die datenschutzrechtlichen Anforderungen bewältigen können und was es in Bezug auf die DSGVO zu beachten gibt.

1. RECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

Jede Verarbeitung von personenbezogenen Daten darf nur erfolgen, wenn es eine rechtliche Grundlage gibt. Wir empfehlen daher zu prüfen, ob es rechtliche Beschränkungen gibt, die eine Verarbeitung der Daten außerhalb des Unternehmens verbieten. Dies kann der Fall sein bei Gesundheitsdaten oder anderen besonders sensiblen Daten. Wenn Sie als Dienstleister tätig sind, sollten Sie auch prüfen, ob die Verträge mit Ihrem Auftraggeber hierzu eine Regelung enthalten. Sehr oft ist das Verarbeiten der Daten Ihrer Auftraggeber im Homeoffice untersagt! Wenn die Arbeit im Homeoffice grundsätzlich möglich ist, ist es wichtig, eine Richtlinie zu verabschieden, welche die Grundsätze dieser Arbeitsform regelt. Diese sollte von der Geschäftsführung in Kraft gesetzt und von allen Mitarbeitern eingehalten werden.

2. DOKUMENTATION UND INFORMATION

Eine weitere Empfehlung ist zu prüfen, ob sich die Datenverarbeitung ändert. Dies kann sowohl für die Daten Ihrer Kunden, Interessenten etc. als auch für die Daten

Ihrer Mitarbeiter der Fall sein. Gleichen Sie die neuen Prozesse mit Ihrem Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ab und ergänzen Sie es bei Bedarf.

Bitte beachten Sie weiterhin, ob Sie Ihren Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO noch ausreichend nachkommen oder ob die Informationen an die Beschäftigten ergänzt werden müssen. Das ist in der Regel der Fall. Bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie vielleicht neue Software einsetzen, die Auswirkungen auf die Verarbeitung der Mitarbeiter-Daten hat.

3. SICHERHEIT DER DATEN

Die Arbeit außerhalb der Büroräume stellt besondere Anforderungen an die Sicherheit der Daten, für die Sie als Unternehmen verantwortlich sind. Durch die heterogene Ausstattung (verschiedene WLAN-Router im Homeoffice etc.) und mangelnde Kontrolle über die Administration der Geräte (Stichwort „Privat-PC“) ergeben sich neue Gefährdungen für die IT-Sicherheit des gesamten Unternehmens. Überarbeiten und aktualisieren Sie daher Ihr IT-Sicherheitskonzept und stellen Sie Mindestanforderungen für die Sicherheit der Daten auf. Wichtig ist, dass diese angemessen zur Sensibilität der Daten sind (vgl. Art. 32 DSGVO). Im Folgenden gehen wir auf die wichtigsten Aspekte ein.

3.1 Sicherheit des PCs und der Verbindungen

Die Mitarbeiter benötigen im Homeoffice natürlich auch einen PC. Einige Mitarbeiter sind bereits mit Laptops ausgestattet; jedoch kann die Arbeit mühselig sein, wenn man nur an einem kleinen Bildschirm arbeitet. Schnell wird dann auf den heimischen PC ausgewichen. Bedenken Sie dies und stellen Sie Ihren Mitarbeitern ein

geeignetes Arbeitsmittel zur Verfügung, auf welches Sie auch administrativen Zugriff haben. Wenn dies nicht möglich ist, regeln Sie Mindest-Sicherheitsanforderungen für die eingesetzten PCs.

Stellen Sie sichere Verbindungen zum Unternehmensnetzwerk bereit, am besten durch VPN-Lösungen. Wir empfehlen auch, einen zusätzlichen Router an den vorhandenen Router anzuschließen und die Netze zu trennen, indem man zum Beispiel den Anschluss für das Gästernetz nutzt. Alternativ kann auch ein Gäste-WLAN am heimischen Router eingerichtet werden.

3.2 Zugriff auf Daten

Der Zugriff auf die Unternehmensdaten muss in verschlüsselter Form erfolgen. Die lokale Datenspeicherung sollte vermieden und Festplattenverschlüsselung aktiviert werden.

Ausdrücke von Daten sollten am besten verboten werden, da herumliegende Dokumente eine zusätzliche Gefährdung sind. Wenn dies nicht vermeidbar ist, müssen Aktenvernichter zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Software zur Kommunikation im Homeoffice

Besondere Anforderungen werden an die Kommunikation im Homeoffice gestellt. Können die Unternehmens-Telefone genutzt werden, z. B. durch die Nutzung von VOIP-Anlagen in der Cloud? Werden zusätzliche Lösungen benötigt, wie z. B. Videokonferenz-Software?

Bitte beachten Sie hier Folgendes:

- Prüfen Sie die rechtliche Zulässigkeit der Software und schließen Sie einen

Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit dem Anbieter. Bei Anbietern im Ausland müssen Sie noch zusätzliche Voraussetzungen prüfen und gegebenenfalls EU-Standard-Vertragsklauseln abschließen. Wenn Sie die Software selbst betreiben, benötigen Sie dies in der Regel nicht.

- Alle Verbindungen sollten verschlüsselt werden. Bei fast allen Videokonferenz-Anbietern ist dies möglich, wobei hier meist nur die Transportverschlüsselung gemeint ist. Dies verhindert aber nicht, dass der Anbieter die Daten entschlüsseln kann. Nur wenn eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung garantiert ist, können die Anbieter die Kommunikation sinhalte nicht mitschneiden.
- Setzen Sie sich mit der Software auseinander und aktivieren Sie die meist vorhandenen, im Standard aber oft nicht aktivierten Sicherheitsfunktionen.
- Interessante datenschutzrechtliche Informationen zu einzelnen Anbietern finden Sie hier: <https://www.gdd.de/aktuelles/startseite/neue-praxis-hilfe-videokonferenzen-und-daten-schutz-erschiene>

4. FAZIT

Auch aus der Sicht des Datenschutzes ist flexibles Handeln möglich, sofern der Schutz der Daten und damit der Schutz der betroffenen Personen nicht darunter leidet. Achten Sie unbedingt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, die Dokumentation, die Information der Betroffenen sowie die technische Absicherung.

Marcel Althaus – DS Extern GmbH

BETRIEBSSCHLIESSUNGSVERSICHERUNG UND COVID-19: BEIM SCHLIESSEN BLEIBEN FRAGEN OFFEN

In den vergangenen Wochen und Monaten, die eindeutig von der Corona-Krise geprägt waren, stand eine Versicherungssparte im bundesweiten Fokus, die bis dato tendenziell eher eine geringe Beachtung erfuhr: Die Betriebsschließungsversicherung.

Bei der Betriebsschließungsversicherung handelt es sich um eine Versicherungssparte, die den versicherten Betrieb vor Vermögensschäden schützt, welche infolge des Auftretens einer nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 6 und § 7 meldepflichtigen Krankheit bzw. eines Erregers am Versicherungsort entstehen. Vorausgesetzt wird die Anordnung der Betriebsschließung durch die zuständige Behörde. Die Höhe der zu leistenden Zahlung durch den Versicherer wird grundsätzlich anhand einer vertraglich vereinbarten Tagesentschädigung festgelegt. Die dokumentierte Haftzeit (i. d. R. 30 Tage) bestimmt die maximale Leistungsdauer.

Die Betriebsschließungsversicherung, die als Stand-Alone-Dekung, aber auch als Baustein zur Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen werden kann, wird insbesondere für Krankenhäuser und Unternehmen aus Branchen mit Lebensmittelbezug (u. a. Hotel- und Gastronomiebetriebe) angeboten. Die überwiegende Schadenursache in einem Hotelbetrieb ist die temporäre Betriebsschließung, die aus dem Auftreten von Legionellen oder Salmellen resultiert.

Phase 1: Aufnahme von Covid-19 im IfSG und erste Positionierung der Versicherer

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (Covid 19) wurde zum 01.02.2020 mit Abdruck und Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 31.01.2020 unter dem § 6, 7 IfSG als zeitlich befristete Verordnung aufgenommen. Ein automatischer Einschluss in die Versicherungsbedingungen, die sich in der Mehrheit auf die benannten Krankheiten / Erreger im IfSG § 6 und § 7 beziehen, erschien folgerichtig.

Die von Martens & Prahl im Februar abgefragten Positionierungen der verschiedenen Versicherungsgesellschaften zeichnete jedoch bereits ein heterogenes Bild. Während zahlreiche Versicherer der beschriebenen Logik folgten, verwiesen andere auf die in den Bedingungen (abschließende) Aufzählung von Krankheiten / Erregern, auch wenn sich diese nahezu identisch zu denen im § 6, 7 darstellten. Zudem erschien die fehlende und explizite Benennung von Covid-19 in den Bedingungen in der Neuartigkeit des Virus begründet.

Phase 2: Schadenfälle durch präventive Allgemeinverfügungen und deren Folge Die überwiegende Zahl der letztlich eingetretenen und diskutierte Schadenfälle resultierten aus den ersten flächendeckenden Allgemeinverfügungen der Bundesländer aus Mitte März 2020. Diese Verfügungen wurden präventiv ausgesprochen, ohne dass diesen ein unmittelbarer

Schaden am Versicherungsort vorausgegangen sein musste. Die Versicherungsgesellschaften wurden somit in kürzester Zeit mit einer Vielzahl von angezeigten Schadenfällen konfrontiert.

Die Betriebsschließungsversicherung wurde seitens der Versicherungsgesellschaften nicht für den Fall einer Epidemie / Pandemie konzipiert und vermutlich auch nicht aus dieser Motivation von Versicherungsnehmern abgeschlossen.

Uneindeutige und damit interpretationswürdige Bedingungswerke sowie inadäquate Prämien waren die logische Folge, die nun angesichts der coronabedingten Betriebsschließungen weitreichende Fragen und Diskussionen zum Versicherungsschutz in der Versicherungswirtschaft auslösten.

Begleitet wurden diese von enormer medialer Berichterstattung, juristischer und politischer Meinungsbildung, Verbandsarbeit, großer Unsicherheit, z. T. zögerlicher

präventiven Allgemeinverfügungen. Auch wenn die aufgeführten Punkte inhaltlich nachvollzogen werden konnten, so fanden sich diese, wenn überhaupt, nur sehr selten auch so in den Bedingungen wieder bzw. wurden dort explizit benannt und erläutert. Bedingungsstrukturen jedoch unbedingt auch für einen Versicherungslaien verständlich sein und können bei Uneindeutigkeit nicht zu dessen Nachteil ausgelegt werden. Ein Widerspruch der Ablehnungen sowie drohende Rechtsstreitigkeiten ohne kurzfristige Lösung waren die logischen Konsequenzen.

Phase 3: „Bayerische Lösung“ und Vergleichsangebote

Der zunehmende (öffentliche) Druck, der vor allem seitens der Versicherungsnehmer und ihren Maklern ausgeübt wurde, mündete am 03.04.2020 in der so genannten „Bayerischen Lösung“. Die Vereinbarung, die zwischen Vertretern der Versicherungswirtschaft (VKB, Allianz, Die Haftpflichtkasse), der DEHOGA (Deutsche Hotel- und

wurden, blieben den betroffenen Kunden nur zwei Möglichkeiten, die je Einzelfall und in Abhängigkeit der (wirtschaftlichen) Situation sowie der zugrunde liegenden Bedingungen abgewogen werden mussten:

1. Annahme des Vergleichsangebotes und damit einhergehend der Verzicht auf weitere (auch rechtliche) Ansprüche. Andererseits bot die Option den kurzfristigen Erhalt von möglicherweise dringend benötigtem Geld.
2. Weitere Schritte zur Durchsetzung und Klärung der vertraglichen Ansprüche (ggf. auch juristisch). Ein unter Umständen sehr langwieriger Weg, der jedoch zumindest die Chance von höheren Schadenzahlungen bietet – allerdings mit dem Risiko eines Klageverlustes und der Prozesskosten.

Phase 4: Zukunft der Betriebsschließungsversicherung

Losgelöst von der (juristischen) Beurteilung und Bearbeitung der Schadenfälle



Nicht alle Versicherer denken gleich: Wer schließt die Lücken, wenn geschlossen wird?

Informations- und Kommunikationspolitik der Versicherer sowie einem hohen Maß an Emotionen bei allen involvierten Parteien, die auf Seiten vieler Versicherungsnehmer durch existenzbedrohende wirtschaftliche Gegebenheiten und einer fehlenden Perspektive verstärkt wurden. Nahezu alle Versicherungsgesellschaften am deutschen Versicherungsmarkt nahmen letztlich eine ablehnende Haltung ein und begründeten dies vor allem mit folgenden Argumentationen:

- Abschließende Aufzählung der versicherten Krankheiten / Erreger in den Bedingungen (Covid-19 wird nicht genannt)
- Versichert gilt nur der unmittelbare Schaden (z. B. Infektion eines Mitarbeiters) sowie die darauffolgende behördlich angeordnete Schließung per Einzelverfügung, jedoch keine

Gaststättenverband e.V. / Landesverband Bayern) sowie dem bayerischen Wirtschaftsministerium getroffen wurde, sah ein pauschales Vergleichsangebot über 15 % der vertraglich vereinbarten Tagesentschädigung vor. Die zugrundeliegende Berechnung des tatsächlich eingetretenen wirtschaftlichen (Netto-)Schadens (30 % nach Abzug aller staatlicher Zuwendungen) stammte von der DEHOGA Bayern. Zwischenzeitlich hat sich ein Großteil der Versicherer dieser Vereinbarung, zumindest in vergleichbarer Art und Weise, angeschlossen.

Aufgrund der unzureichend bestehenden Rechtsprechung konnte eine Einschätzung der „Bayerischen Lösung“ sowie die Erfolgchancen eines möglichen Klageweges nur schwerlich getroffen werden.

Auch wenn die von den Versicherern vorgebrachten Argumente von uns nicht geteilt

werden die Versicherer eine kurzfristige Klarstellung der Bedingungen anstreben, um künftige Schäden durch Covid-19 inkl. eventueller Mutationen sowie grundsätzlich das Risiko von Epidemien / Pandemien eindeutig in den Bedingungen zu erfassen. Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) erarbeitet bereits ein entsprechendes (Muster-) Bedingungswerk. Bis dahin werden Neu-eindeckungen auf dem deutschen Versicherungsmarkt nur sehr begrenzt möglich sein.

Bei allen Ausführungen muss unbedingt darauf hingewiesen werden, dass sich die jeweils zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie die Gegebenheiten im Einzelfall u. U. deutlich voneinander unterscheiden und somit pauschale sowie undifferenzierte Einschätzungen sowie eine uneingeschränkte Vergleichbarkeit / Bewertung der Schäden nahezu unmöglich ist.

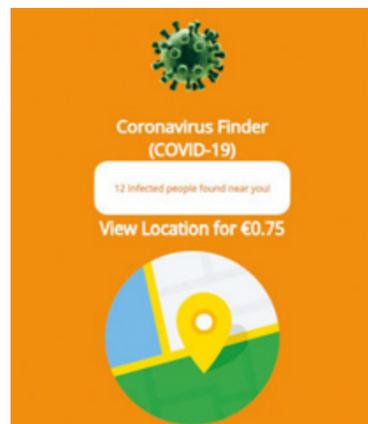
Marcel Brahmstaedt – MARTENS & PRAHL Holding



CYBERKRIMINALITÄT: CORONA SORGT FÜR NEUE WELLE

Gerade in Krisenzeiten wie der aktuellen Pandemie nutzen die Menschen vermehrt das Internet, um gezielt und ungezielt nach Informationen jedweder Art zu suchen, u. a. wie man sich bestmöglich schützen kann. Die mit Covid-19 einhergehende Verunsicherung und die Angst zu erkranken, nutzen Cyberkriminelle dabei leider schamlos aus.

So werden Mitarbeiter von Unternehmen beispielsweise via Anzeige informiert, dass sie über einen Corona-Virus Finder für nur 0,75 Euro erfahren können, wie viele Personen im Umkreis von 1.000 Metern infiziert sind. Jeder, der auf die Anzeige hereinfällt und für die Generierung dieser Information seine Daten preisgibt, läuft Gefahr, dass diese Daten für einen Identitätsdiebstahl genutzt werden. Im ersten Moment kann das unverfänglich sein, nutzen aber Mitarbeiter für die Anmeldung im Unternehmen die gleichen Anmeldedaten wie bei dieser Schadwebsite, dann kann das fatale Folgen haben. (Quelle: www.Kaspersky.de)



Viele der erfolgreichen Hackerangriffe der letzten Monate waren „Zufallstreffer“. Gerade auch aufgrund der vermehrten Tätigkeit im Homeoffice ist es den Kriminellen oftmals gelungen, über den Nutzer zuhause auch in die Unternehmen einzudringen.

Beispiel: Ein Unternehmen bestellt Ware bei seinem Bürodienstleister (dieser wurde gerade gehackt). Dazu versendet das Unternehmen wie üblich das Bestellformular. Der Preis für die Bestellung von Papier und Ordnern beläuft sich auf 126,34 Euro.

Der Empfänger der Mail im gehackten Unternehmen hat unwissentlich einen Trojaner installiert, der automatisch an alle Kontakte im Adressbuch weitergeschickt wird. Dabei geht der Trojaner sehr perfide vor, indem er Bezug nimmt auf die Korrespondenz der Vergangenheit. Die Generierung solcher

Nachrichten – geschrieben von einer künstlichen Intelligenz – läuft dabei voll automatisch.

Am Freitagvormittag erhält das Unternehmen die Bestätigung des Bürodienstleisters – seine Bestellung ist der Mail nochmals beigelegt – dass die Ware im Wert von 973,84 Euro in der kommenden Woche geliefert wird.

Der erste Impuls des Nutzers, wenn er eine Bestätigung über 973,84 Euro erhält, aber nur für 126,34 Euro bestellt hat, ist natürlich, dass er die Bestellung nochmals prüft, den Anhang öffnet und sich so der Virus ins eigene Unternehmen einschleicht.

Hier wird deutlich, dass IT-Sicherheit durch Technik allein leider nur bedingt hilft. Fakt ist, die größte Gefahr für ein Unternehmen sitzt 80 cm vor dem Bildschirm, Risikofaktor Nummer 1 ist der Mensch.

Dennoch sollten folgende Maßnahmen in Unternehmen umgesetzt werden, um das Risiko von Cyberangriffen zu minimieren:

- Schnelle Installation anstehender Updates und Patches
- Deaktivierung von Makros in den Einstellungen von Office-Produkten
- Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter zur IT-Sicherheit
- Wachsamkeit in Bezug auf Mails mit passwortgeschützten Dateien oder Archiven
- Achtung: Auch Geschäftspartner können mit Emotet infiziert sein, so dass sich das Virus in die Korrespondenz einklinkt
- Bei Unsicherheit in Bezug auf eingehende Mails: Fragen Sie vorher telefonisch beim Absender nach
- Bereithaltung eines Notfallplans für das Unternehmen: Wer macht was, wenn der Ernstfall eintritt?

Die verbleibenden Restrisiken können und sollten über eine Cyberversicherung abgesichert werden! Diese hilft Unternehmen, nicht nur die finanziellen Folgen zu bewältigen, sondern stellt auch eine 24/7 Hotline mit Cyber-Experten zur Verfügung.

Nikolaus Stapels – Nikolaus Stapels Consulting & Training

INSOLVENZENTWICKLUNG 2019/2020: CORONA IST NICHT DER EINZIGE FAKTOR

Während gerade alle Welt über die Entwicklung von Corona redet und mal besonders, mal ängstlich über die potentiellen Auswirkungen auf die ohnehin geschwächte Wirtschaft nachgedacht wird, haben wir uns Berichte und Untersuchungen über die Entwicklung von Insolvenzen im vergangenen Jahr 2019, über aktuelle (nicht-Corona-) Risikofaktoren und über Aussichten für 2020 angesehen. Wir mussten feststellen, es wird nicht einfach und Corona kommt zu einem schlechten Zeitpunkt.

In den ersten neun Monaten des Jahres 2019 zählte man 27 Insolvenzen bei Unternehmen in Deutschland mit Umsätzen über 50 Millionen Euro und somit eine Zunahme um 42 % (nur 19 Insolvenzfälle im Vergleichszeitraum 2018). Der Dominoeffekt in der Lieferkette ist bei derartigen Großinsolvenzen nicht zu verachten. Zumal der durchschnittliche Umsatz der insolventen Großunternehmen von 187 Millionen Euro in 2018 auf 339 Millionen Euro in 2019 gestiegen ist. Dies bedeutet einen Anstieg um 81 %. Einmal mehr zeigt sich hier, dass große Namen nicht vor Insolvenzen schützen. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, kurz GDV, beziffert die Summe der geflossenen Entschädigungen aus Warenkredit- und Kautionsversicherungsverträgen in 2019 mit nahezu 900 Millionen Euro und somit mit über 60 % mehr als noch in 2018.

Für 2020 rechnet Euler Hermes mit ca. 2 – 3 % mehr Insolvenzen als in 2019. Bis Ende 2019 wurde die deutsche Wirtschaft noch von positiven Impulsen durch den Binnenkonsum und Investitionen im Bausektor „gerettet“. Die Puffer dürften allerdings 2020 aufgebraucht und negative Auswirkungen zu spüren sein.

In einem Interview mit dem Magazin Geld & Börse berichtet Declan Daly, Leiter für Mittel- und Osteuropa bei der Coface, dass man schon im Jahr 2019 eine deutliche

Abkühlung der globalen Konjunktur sehen konnte und dies auch im Jahr 2020 eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums nach sich ziehen wird. Die Gründe hierfür liegen in anhaltenden Problemen wie dem Brexit, dem Handelskonflikt zwischen den USA und China, der Währungskrise in Argentinien und auch begründet in den Demonstrationen in Russland, Hong Kong und Chile. Hinzu kommen nun die noch unklaren Auswirkungen des Corona-Virus.

In Mittel- und Osteuropa wurde in 2017 und 2018 ein BIP-Wachstum von 4,6 % bzw. 4,4 % verzeichnet – diese sind die höchsten Werte seit 2008. Allerdings wird sich auch hier das Wachstum in 2020 auf 3,2 % verlangsamen. Denn viele dieser CEE Länder (CEE = Central and Eastern Europe) exportieren ca. 50 % ihrer Produkte in die Euro Zone. Zusätzlich sind sie stark von der Automobilindustrie abhängig. Auf gesamtwirtschaftlicher Ebene gilt die Region dennoch insgesamt als robust.

Eine Ausnahme könnte unser Nachbarland Polen sein. Trotz eines soliden Wachstums wird das Land in 2020 mit einigen Herausforderungen konfrontiert sein, weswegen Experten einen Anstieg der Insolvenzen um 4 % prognostizieren. Laut Herrn Dr. Langen, Senior Regional Director Deutschland, Mittel- und Osteuropa bei Atradius, der höchste zu erwartende Insolvenzanstieg eines Landes in 2020.

Gründe sind die besondere Abhängigkeit von Exporten nach Großbritannien, ein großer Arbeitskräftemangel in einigen Branchen und ansteigende Ausfallrisiken in den wichtigen Handelssektoren Automobil, Bau, Landwirtschaft / Agrar, Maschinenbau und Konsumgüter / Elektro.

Auch in Deutschland sieht Atradius inzwischen ein erhöhtes Ausfallrisiko bei Branchen, die indirekt mit der Automobilindustrie zusammenhängen. Das macht sich schon jetzt in der Risikobeurteilung des Versicherers von Firmen der deutschen Metall-, Stahl- und Maschinenbauwirtschaft bemerkbar. Hier hat Atradius die Anzahl an Firmen, die als anfällig für Zahlungsausfälle eingestuft werden, im Vergleich zu 2018 verdoppelt. Gleiche Erfahrungen machen wir auch bei den anderen Kreditversicherern.

Unser Hinweis: Schauen Sie sich Ihr Kundenportfolio länderspezifisch genau an und prüfen Sie regelmäßig Ihren durchschnittlichen Zahlungseingang. Seien Sie wachsam, wenn sich der Zahlungseingang von Kunden spürbar verschlechtert. Auch die Versicherer schauen sich die abzuschließenden Risiken sehr genau an.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Absicherung von schwierigen Abnehmern.

Lisa Hahn – HANSEKONTOR Maklergesellschaft mbH





E-AUTOS IN GARAGEN: WER PARKEN WILL, MUSS AUCH RISIKEN ABSTELLEN

Sauber fahren mit Sicherheit: Brandgefahren und neue Bestimmungen.

Zu den neuen bzw. alternativen Antriebstechnologien für Kraftfahrzeuge zählen neben Elektrofahrzeugen mit Lithium-Ionen-Batterien auch Erd- und Flüssiggas- sowie Wasserstofffahrzeuge. Entsprechend dem verwendeten Energieträger ist mit ganz unterschiedlichen und neuen Brandszenarien zu rechnen.

Wir möchten einen Überblick geben über einige wichtige Bestimmungen, die dabei berücksichtigt werden sollten:

- Es dürfen z. Z. nicht mehr als 10 Elektrofahrzeuge mit / ohne Ladeeinrichtungen in der Garage / Tiefgarage vorhanden sein. Sollten mehr als 10 Fahrzeuge dort vorhanden sein, ist der ATS-SW erneut anzufordern.
- Sowohl jedes Elektrofahrzeug als auch die dazugehörige Ladeeinrichtung muss den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Normen und Richtlinien, den Herstellervorgaben als auch den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- In der Garage / Tiefgarage dürfen keine Materialien gelagert werden, die nicht für das Fahrzeug bestimmt sind (zuletzt z. B. ein Satz Winterreifen, Fahrradanhänger). Siehe hierzu auch die Garagenverordnung der einzelnen Bundesländer.
- Die brandschutztechnische Abtrennung

zu benachbarten Bereichen (z. B. Technikräumen, Läger, Wohnräumen) muss der jeweils geltenden Baugenehmigung entsprechen. Mindestens ist jedoch eine „feuerbeständige Abtrennung mit T-30-Türen“ vorzusehen.

- Fahrzeuge mit Gasanlagen / Gastanks / Gasflaschen dürfen auf keinen Fall in die Garage / Tiefgarage einfahren (s. auch Garagenverordnungen der einzelnen Bundesländer).
- Es wird dringend empfohlen, den jeweiligen Stellplatz in der Garage / Tiefgarage mit einem Rauchmelder zu überwachen, auch wenn dieser nur einen örtlich begrenzten Alarm abgibt.
- Das Merkblatt des VdS „3471: 2015-06 Ladestationen für Elektrostraßenfahrzeuge: Publikation der deutschen Versicherer zur Schadenverhütung“ ist ebenfalls zu beachten.
- Darüber hinaus wurden kürzlich Änderungen an der VDE-Reihe 0100 veröffentlicht, wonach RCD-Schutz-

schalter in den Steckdosen-Stromkreisen zwingend vorgeschrieben sind. Hier ist für jeden Stromkreis ein RCD (Typ B) zu installieren.

- Aus Brandschutzgründen wird zudem dringend empfohlen die Ladestromkreise mit Störlichtbogen-Schutzschaltern (AFDD) auszustatten, um auch serielle Fehler, zum Beispiel in den Ladekabeln, nicht zu einem Brand führen zu lassen.

Eine Vielzahl von Bestimmungen, die das Installieren von Ladestationen innerhalb einer Tiefgarage oder eines Parkhauses nicht einfach gestalten. Bestenfalls erfolgt ein derartiger Bereich nur in brandschutztechnisch vom Rest der Tiefgarage abgetrennten Bereichen, in denen die besonderen Vorkehrungen für das Abführen der Verbrennungswärme getroffen wird. Denn so ließe sich das Bauwerk schützen und eine weitere Brandausbreitung verhindern.

Peter Göhner - Jaspers Assekuranzmakler Stuttgart GmbH

SILIKONFUGEN: WASSERDICHTHE PRAXIS-TIPPS

Ein Großteil unserer Kunden kommt aus dem Bereich der Hausverwaltung, hier müssen wir uns immer häufiger mit Leitungswasserschäden aufgrund undichter Silikonfugen befassen.

In der Regel finden wir diese Schäden bei vermieteten Wohnungen vor, da sich die Mieter nicht um die Instandhaltung kümmern. Die Eigentümer werden zwar immer wieder bei den Eigentümerversammlungen auf diese Problematik hingewiesen, leider gerät das aber gerne in Vergessenheit. Tritt ein Schaden aufgrund einer undichten Silikonfuge ein, so ist der Folgeschaden Durchfeuchtung / Wiederinstandsetzung versichert. Wurde eine Leckortung beauftragt, um die Schadenursache zu ermitteln, lehnen einige Versicherer die Kostenübernahme ab, wenn sich herausstellt, dass der Schaden durch eine undichte Silikonfuge entstanden ist. Die Versicherer begründen diese Auffassung mit der Aussage, es handele sich nicht um einen versicherten Rohrbruch.

Die Kosten der Leckortung von rund 350 Euro bleiben dann beim Eigentümer der Wohnung hängen, da es sich klassisch um eine Instandhaltung handelt. Vorsicht ist auch geboten, wenn die Wartung in die Hände des Mieters gelegt wird, der die Silikonfugen selbst instand halten soll. Anhand der Originalschadenbilder kann man sehr gut erkennen, was dabei rauskommen kann.

Wie heißt es doch so schön, Eigentum verpflichtet, daher sollte jeder Eigentümer ein eigenes Interesse daran haben, seine Immobilie instand zu halten.

Ein weiterer Gesichtspunkt – die Schäden durch undichte Silikonfugen sind ohne großen Aufwand im Vorfeld zu vermeiden und belasten damit nicht die Wohngebäudeversicherung.

Thomas Dankert - Paul Ernst Versicherungsvermittlungsgesellschaft mbH



Fuge im Eimer – wer haftet für was?

INCOTERMS 2020: ÄNDERUNGEN AUF EINEN BLICK

Die „International Commercial Terms“, kurz „Incoterms“ werden von der Internationalen Handelskammer herausgegeben und bieten die Möglichkeit zur Vereinbarung weltweit standardisierter Lieferbedingungen.

Zum 01.01.2020 wurden diese Bedingungen überarbeitet, die wesentlichsten Änderungen haben wir nachfolgend kurz aufgelistet:

Neue Struktur
Die Pflichten aus der Lieferung sind weiterhin in 10 Bereiche aufgliedert: für den Verkäufer A1 bis A10 bzw. den Käufer B1 bis B10. Die Bereiche wurden aber neu gegliedert und zusammengefasst.

DPU ersetzt DAT
Die bisherige Klausel DAT „Delivered At Terminal“ regelte, dass die Ware „an einen See- oder Flughafenterminal entladen“ zu liefern ist. Mit der neuen Klausel DPU „Delivered At Place Unloaded“ kann jetzt jeder Lieferort hierfür vereinbart werden.

Erweiterter Mindestversicherungsschutz bei der Klausel CIP
Bislang sahen die Klauseln CIF und CIP

lediglich vor, eine Mindestdeckung im Umfang der sehr eingeschränkten Bedingungen „Institute Cargo Clauses – (C)“ für den Käufer einzudecken. Nach dieser Klausel besteht nur für wenige ausdrücklich benannte Gefahren Versicherungsschutz. Dies gilt weiterhin für die Klausel CIF, die speziell für Schifftransporte vorgesehen ist. Für die Klausel CIP jedoch wurde die Mindestdeckung auf die „Institute Cargo Clauses (A)“ angehoben, die eine Allgefahrenversicherung beinhaltet.

Sonderregelung für Transportdokumente bei der Klausel FCA
Es wird die Möglichkeit benannt, dass der Käufer verpflichtet wird, dem Verkäufer ein Konnossement mit „On-Board“-Vermerk bereitzustellen. Dies ist insbesondere für Akkreditivgeschäfte wichtig.

Joachim Schmieter - Carl Jaspers Versicherungskontor GmbH

IMPRESSUM

Herausgeber:
MARTENS & PRAHL Versicherungskontor GmbH & Co. KG
Mölsinger Allee 9 c · 23558 Lübeck

Redaktion:
Chefredakteurin: Alexandra Jung
Autoren:
Marc Althaus, Marcel Brahmstaedt, Thomas Dankert, Stefan Flüge, Peter Göhner, Lisa Hahn, Joachim Schmieter, Nikolaus Stapels

Kontakt:
E-Mail: holding@martens-prahl.de
Telefon: 0451 88 18 0

Konzeption, Realisation:
Gley Rissom Thieme & Co.
Agentur für Kommunikation Hamburg GmbH

Druckerei: VON DER SEE GmbH
Bildnachweis: Shutterstock

Haftung: Den Artikeln und Empfehlungen liegen Informationen zugrunde, welche die Redaktion für verlässlich hält. Eine Garantie für die Richtigkeit kann die Redaktion nicht übernehmen. Änderungen, Irrtümer und Druckfehler bleiben vorbehalten. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

www.martens-prahl.de

INNOVATIVER WEG, KLARES ZIEL: DIE BESTEN KÖPFE FÜR UNSERE KUNDEN

TRAMPOLIN/

DAS KARRIERE-PORTAL VON MARTENS/PRAHL/

Wer weiter denkt und weiter wächst, geht auch im Recruiting neue Wege:

Das MARTENS & PRAHL Online-Karriereportal TRAMPOLIN ist die Plattform, auf der Perspektiven und Kompetenzen zueinander finden. Die Zielsetzung für uns ist klar: Wir suchen Menschen, die unsere Ansprüche und Werte teilen, um unseren Kunden auch in Zukunft die beste Beratung und die besten Lösungen zu bieten.

Schauen Sie gern auf einen Sprung vorbei: www.trampolin-karriere.de

Mehr zum Thema erfahren Sie hier:



Moislinger Allee 9 c · 23558 Lübeck
T 0451 88 18 0 · F 0451 88 18 280

MARTENS/
PRAHL/SICHER SEIN